



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Dänen in Schleswig. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Dänen in Schleswig.

3.

Schon Mitte Februar erließ das Ministerium für das Herzogthum Schleswig ein Rescript an das gottorfer Amtshaus wie an einige andere Behörden, worin dieselben aufmerksam gemacht wurden, daß in verschiedenen Bezirken Petitionen verbrecherischen Inhalts im Umlauf seien, woran die Weisung sich knüpfte, auf solche Schriftstücke zu fahnden und gegen die Unterzeichner Untersuchung einzuleiten. Die Polizei setzte sich in Bewegung, und nachdem einige Behörden einberichtet, daß namentlich in Angeln Petitionen an die Stände eingereicht worden seien, deren Fassung man nach den vorgefundenen Abschriften für strafbar halten müsse, erfolgte vom Ministerium der Auftrag, gegen die Betreffenden criminell zu verfahren und dabei besonders diejenigen scharf ins Auge zu fassen, welche 1851 nur bedingt amnestirt worden seien, wobei zu bemerken ist, daß zu letztern alle die gezählt werden, welche vor der 1850 in das Herzogthum einrückenden dänischen Armee nach Süden geflüchtet waren.

Inzwischen hatte die Polizei auch in der Stadt Schleswig eine hierher gehörige Entdeckung gemacht. In der letzten Woche des Februar, als man mit Einforderung der von Heiberg verbreiteten Abdrücke der Sechszwanzigeradresse beschäftigt war, fand sich ein Polizeidiener in der Wohnung des Handschuhmachers Stender ein, um ein diesem eingesandtes Exemplar abzuholen. Der Mann ist nicht daheim, die Frau, die nicht weiß, wovon die Rede, sucht in der Schublade, findet eine Abschrift der schleswiger Petition an die Stände und übergibt sie dem Polizeidiener, der sie mitnimmt. Die Folge ist, daß am nächsten Tage erst Stender, dann der Knopfmacher Gerke, dessen Handschrift auf dem Papier erkannt worden, vom Polizeimeister in Haft genommen wird.

„Werde die Leute schon mürbe kriegen,“ äußerte der Mann der Polizei, und es ist ihm wenigstens mit dem einen vollständig gelungen. Gerke ist mürbe geworden. Man sperre ihn in ein gemeines Diebsloch, versage ihm die von der Familie besorgten Bequemlichkeiten, (selbst die von der Schwester gebrachten Morgenschuhe wurden zurückgeschickt) und erwiderte auf die Andeutung, daß er zum Tiefsinn geneigt sei und daß bei längerer Haft für seinen Gemüthszustand zu fürchten, höhnisch, die Gefängnißluft werde ihn gesund machen. Vermuthlich aus diesem menschenfreundlichen Grunde hielt man ihn neun volle Tage ohne Verhör eingesperrt, aber der Erfolg war kein glücklicher. Eines Morgens fand man Gerke, dessen Melancholie mit jedem Tage zugenom-

men, im Gefängniß an seinem Tragband erhängt. Um das Maß der Schande voll zu machen, ließ der Polizeimeister aussprengen, der Arrestat habe einem Mitgefangnen vor seinem Tode gestanden, daß er eine Petition gefälscht und ins Zuchthaus zu kommen erwarte, weshalb anzunehmen sei, daß er sich aus Furcht das Leben genommen — eine freche Lüge, da eine Unterredung mit jenem Gefangnen, der eines gemeinen Verbrechens halber bald darauf ins Zuchthaus abgeführt wurde, so gut wie undenkbar, und Gerke überdies ein durchaus redlicher Charakter war, der als fleißiger Handwerker im besten Rufe stand.

Die Aufregung, welche die Kunde von diesem Vorfall in der Stadt hervorrief, war ungeheuer. Sie war so groß, daß der Polizeimeister es gerathen fand, den andern Arrestaten in dieser Sache, der ebenfalls neun Tage ohne Verhör gesessen, sofort zu entlassen. Um sich indeß nicht bloß zu stellen, gab er als Grund dafür an, daß Stender wahnsinnig sei — eine zweite Lüge, die noch überdies eine ungeschickte war, da jener, wenn er an Wahnsinn gelitten hätte, diesen nur der neuntägigen Haft hätte verdanken können.

Gerke's Leiche wurde von zwölf Mitgliedern des Gesangsvereins vom Rathhaus, wo er eingekerkert gewesen, nach der Wohnung seines alten Vaters getragen, den er mit seiner Hände Arbeit ernährt hatte, und es verlautete, daß die ganze Stadt sich anschicke, bei der Beerdigung dem Sarge zu folgen. Eine solche Ehrenerweisung für den todtten Aufrührer konnte der Polizeimeister nicht dulden. Er erlaubte nur dem Vater und einem Schwager, dem Verstorbenen das letzte Geleit zu geben; alle Andern, selbst Verwandte, waren davon ausgeschlossen. Um dieses Verbot durchführen zu können und das Volk vom Kirchhof entfernt zu halten, verlangte er von dem commandirenden General Müller ein Commando Soldaten. Der General lehnte das mit dem Bemerken ab, daß ihm die ruhige Haltung der Bürger seit Jahren bekannt sei und jene Maßregel nur dazu dienen würde, die Aufregung zu vermehren. Vergeblich. Die Polizei in Schleswig ist nicht nur angesehenere und mächtigere als der Richterstand, sie nöthigt auch dem Militär ihren Willen auf. Polizeimeister Jørgensen telegraphirte nach Kopenhagen, und sofort erfolgte von dort der Befehl an den General, die verlangten Mannschaften zu stellen. So wurde eine Compagnie mit scharfgeladnem Gewehr auf den Kirchhof postirt, andere Truppen besetzten die Aufgänge nach der dorthin führenden Allee, und die ganze Straße, die der Leichenzug zu passiren hatte, wimmelte von Gendarmen und Polizisten, die, als der Leichenwagen — unter Vortritt des Polizeimeisters! — sich in Bewegung setzte, denselben begleiteten, um jeden, der zu folgen Miene machte, zurückzutreiben. Nur den genannten beiden Verwandten gestattete man, mit bis an das Grab zu gehn. „Folgt denn niemand mehr?“ rief der alte Vater sich umschauend aus. Man hatte ihm verschwiegen, wie sein Sohn geendet.

An dem Begräbnistage so wie am nächsten herrschte in Schleswig eine Art Belagerungszustand. Auf den Straßen durften nicht mehr wie drei, in den Wirthshäusern nicht mehr wie acht Personen zusammenstehn. Die Polizei, die Gendarmerie vigilirte überall. Als der Vertreter Schleswigs in der Ständeversammlung, Senator Marquards zurückkehrte, lauerte Jørgensen mit einer Anzahl seiner Leute des Abends vor dessen Wohnung, um zu verhüten, daß ihm von seinen Wählern eine Ehrenbezeugung erwiesen werde. Natürlich verhielt sich Alles still. Bald darauf aber wurden der genannte General und ein Oberst der Cavallerie zur Disposition gestellt, weil unter solchen Umständen jüngere Officiere besser am Plage wären. Ein Major, der dem Polizeimeister bemerkt, daß er allein an der Unruhe in der Stadt schuld sei und daß man ihm vorzüglich es danke, wenn die Klust zwischen den beiden Nationalitäten hier unausfüllbar sei, wurde wegen dieser Aeußerung damit bestraft, daß man ihn nach Randers in Jütland versetzte. Fort mit ihm! Was sollen auch Leute, die nicht mit den Augen des Fanatismus sehn, unter diesen aufrührerischen Schleswig-Holsteinern! Peitschen thuns nicht, züchtigen wir sie mit Scorpionen! Vielleicht, daß sie dann sich ducken lernen, vielleicht auch, daß ihnen die Geduld reißt. In beiden Fällen gibt es dann wol Gelegenheit, die thatsächliche Einverleibung in eine förmliche zu verwandeln.

Allgemein wurde die Untersuchung wegen der Petitionen oder Adressen an die Stände erst, als dieselben im Lesezimmer der Versammlung in Flensburg ausgelegt hatten, und der Präsident diese Papiere der Regierung ausgeantwortet. Die schleswiger Adresse war von ziemlich 400 Bürgern abgesandt worden. Man griff aus diesen zunächst diejenigen heraus, welche den andern den Entwurf der Adresse mitgetheilt und die unterzeichneten Exemplare gesammelt und dem Abgeordneten der Stadt mitgetheilt hatten, vernahm sie und belegte sie mit Stadtarrest. Zu letzterem war so wenig Veranlassung vorhanden, wie zur Schließung der Heibergschen Buchhandlung; wol aber lag darin, namentlich für solche Gewerbetreibende, die ihr Geschäft täglich über Land zu gehn nöthigt, eine ähnliche Beeinträchtigung ihres Erwerbes wie in jener Maßregel, und bei dem Charakter des Vorstands der schleswiger Polizei ist der Verdacht gerechtfertigt, daß der letztere Grund auch hier der bestimmende gewesen ist. Erleichterungen wurden nur in besonders dringenden Fällen zugestanden und dann unter lästigen, bisweilen abgeschmackten Bedingungen. Einem Arzt, dem Dr. Volquards, erlaubte der Polizeimeister seine außerhalb der Stadt wohnenden Patienten nur des Nachts zu besuchen. Von einem Kaufmann, der auf die leipziger Messe wollte, forderte er die in Betracht des Inhalts der Adresse (es war die im zweiten Abschnitt mitgetheilte) unverständig hohe Caution von 1000 Rthln.

Gegen Pfingsten erst wurde der Stadtarrest aufgehoben, doch auch dann

nur für die, welche sich bloß durch Unterzeichnung, nicht zugleich durch Colportierung der Adresse mißliebig gemacht.

Als Hauptschuldiger wurde der Kaufmann Berseck angesehen, der sich als Verfasser der Adresse genannt. Der Polizeimeister hatte nach dem Verfasser vorzüglich deshalb mit besonderm Eifer geforscht, weil er der Meinung war, daß Heiberg es sein müsse. Und als diese Ansicht durch Bersecks Bekenntniß zu Nichte geworden, soll er in seinem Unmuth ausgerufen haben, daß nun die ganze Untersuchung vergeblich sei. Indesß mochte er immer noch hoffen, jenen in die Sache verwickeln zu können. In langen Verhören wurde Berseck mit Kreuz- und Querfragen über den Inhalt der Adresse inquirirt, den er nach der Behauptung des Polizeimeisters nicht gehörig vertreten konnte. Als er einräumen mußte, daß er Hilfe dabei gehabt, sollte er den Gehilfen nennen, und als er dies verweigerte, weil er sein Ehrenwort auf Verschweigung des Namens gegeben, wurde er arretirt. Wieder verhört, blieb er bei seiner Weigerung, indem er zugleich erklärte, daß er das ihm gegebne Material durchweg umgearbeitet habe, daß er deshalb sich für den Verfasser ansehen und für den Inhalt des Schriftstücks einstehn wolle. Das Criminalgericht belegt ihn dafür, d. h. wegen jener Weigerung, mit drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod. Berseck beruft sich dagegen auf das Appellationsgericht. Dieses hebt die Strafe zwar auf, eröffnet aber zugleich dem Magistrat, daß dem Angeklagten bei beharrlicher Weigerung allerdings eine Strafe zuerkannt werden dürfe, doch müsse ihm dieselbe vorher angedroht werden. Diese Entscheidung gründet sich auf eine Verfügung vom 14. Juli 1813, nach welcher ein Angeschuldigter, welcher es ablehnt, über einen Gegenstand, über den er Auskunft geben kann sich auszusprechen, mit ein bis drei Tagen Gefängniß belegt werden kann.

Nun citirte das Gericht den Dr. Heiberg, stellte ihm vor, wie das Publikum den wirklichen Verfasser der Adresse zu wissen verlange, und drang in ihn, zu sagen, ob er es sei. Der Befragte, der für Bersecks Gemüthszustand fürchtete, da auch er zur Hypochondrie neigte, gestand zu, daß derselbe sich allerdings an ihn, als frühern Advocaten (Heiberg verlor seine Bestallung wegen Betheiligung an der Erhebung von 1848) um einen Entwurf zu einer Adresse gewendet habe. Indesß habe er verweigert, darauf einzugehn, und erst auf wiederholtes Andringen sich herbeigelassen, einige Zeilen aufzuschreiben. In der vorliegenden Adresse könne er seine Arbeit nicht wieder erkennen. Berseck bestätigte dies durchaus, indem er versicherte, das Heibergsche Concept von Zeile zu Zeile verändert zu haben. Nach diesen Aussagen war es klar, daß selbst in dem Falle, die Adresse hätte Strafwürdiges enthalten, lediglich Berseck, der den Heibergschen Gedanken die Form gegeben, der die Adresse, ohne von jenem dazu bestimmt zu sein, unterschrieben, und sie an die Ständeversammlung abgesandt hatte, dafür verantwortlich sein konnte. Wollte man anders

urtheilen, so könnte jeder Tagesschriftsteller dafür bestraft werden, wenn seine Gedanken von jemand benutzt werden, um davon eine verkehrte Anwendung zu machen.

Mittlerweise hatten auch auf dem Lande, namentlich in Angeln und im Amte Tondern, die Untersuchungen dieses Monstreprocesses ihren Verlauf gehabt und mit Verurtheilungen geendigt. Mehre Landleute wurden zu 30, einer zu 40 Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod verdammt, der letztere, weil er zugelassen, daß einige andere in seinem Hause eine Petition unterschrieben. Ueber ein Mitglied der Ritterschaft, den Gutsbesitzer v. Rumohr auf Drült, wurden wegen Entwerfung einer Adresse drei Monate, über den Kanzelegutsbesitzer Steindorf in Grumbhe wegen Verbreitung einer solchen vier Wochen Festungshaft strengsten Grades verhängt. Viele andere verurtheilten die Gerichte zu Geldstrafen von 30 bis 50 Rthlrn., wieder andre nur zur Tragung der Untersuchungskosten.

Ähnlich war der Verlauf in den südlichen Garden des Amtes Tondern, wo etwa anderthalbhundert Unterzeichner einer Adresse mit Geldstrafen belegt wurden. Diese wie ihre Leidensgenossen in Angeln haben größtentheils Berufung gegen das Urtheil eingelegt, und wie man hört, hat auch der Obersachwalter (Staatsanwalt), dem von jedem Criminalerkennniß eine Abschrift mitgetheilt werden muß, gegen sämtliche in dieser Sache ergangene Entscheidungen Recurs ergriffen. Ob in der Absicht, eine Schärfung, ob zu dem Zweck, eine Milderung zu beantragen, steht dahin. Viele erwarten das Erstere*).

In der Stadt Eckernförde, von wo die erste der im zweiten Abschnitt mitgetheilten Adressen ebenfalls in mehren hundert Exemplaren an die Stände abgegangen, wurde die Untersuchung schon vor drei Monaten beendigt, doch hört man noch nichts von Verurtheilungen. In Schleswig sind, soviel uns bekannt, noch nicht alle Unterzeichner vernommen. Auf jeden Fall ist die Untersuchung ein Eingriff in das ohnehin eng bemessene Petitionsrecht der Schleswiger. Die Adressen sind Beschwerden und Bitten, die, an ein gesetzmäßiges Organ zur Befürwortung derselben gerichtet, sich gegen Verletzung der Zusagen von 1852 erklären und das durch diese Verletzung wieder in Kraft getretene alte Recht betont wissen wollen, was denn auch in der Sechszwanzigeradresse am Schlusse geschehn ist. Sie enthalten nichts Aufrührerisches, nichts Ungefährliches. Sie enthalten die Wahrheit. Diese können die Dänen in Bezug auf Schleswig nicht vertragen, daher die Verfolgung.

Ein andres Beispiel dafür ist das gegen den Gutsbesitzer Berkhan in Angeln beobachtete Verfahren. Derselbe hatte im Herbst 1859 beim König

*) Nach den neuesten Nachrichten hat das Appellationsgericht die über Rumohr verhängte Festungshaft bestätigt, und dasselbe fand hinsichtlich der Geldstrafen, welche die Unterzeichner seiner Adresse getroffen, statt.

in Glücksburg eine Audienz gehabt, dabei seine Beschwerde gegen den Propst Hansen vorgebracht, welcher ihm Beschränkungen der lästigsten Art hinsichtlich des Privatunterrichts seiner Kinder aufgenöthigt hatte, und darauf vom König die Antwort erhalten, er möge sich um Abhilfe an die Ständeversammlung wenden. Weil er dieses Ergebniß seines Besuchs in Glücksburg Andern mitgetheilt, wurde er in Untersuchung gezogen, wiederholt verhört, dann auf Anweisung des Ministeriums criminell behandelt, „da es nicht denkbar sei, daß Sr. Majestät sich so geäußert haben sollte,“ und schließlich, als er auf die Andeutung, daß er bei einem Widerruf seiner Angabe straflos sein solle, bei seiner Behauptung beharren zu wollen erklärte, da sie die Wahrheit enthalte, von der Hadesvorstei zu drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod und in die Kosten verurtheilt. Das Appellationsgericht cassirte dieses Erkenntniß. Offenbar hatte die Regierung, deren Seele noch immer der berüchtigte Staatsrath Regenburg ist, gemeint, daß die 14,000 Petitionen, die in der Sprachangelegenheit bei den Ständen eingelaufen waren, eine Folge jener königlichen Antwort gewesen seien, und da man den König dafür nicht in Anspruch nehmen konnte, so wollte man durch Bestrafung dessen, der sich zum Echo seiner Worte gemacht, ihn wenigstens abschrecken, sich künftig in ähnlicher Sache ähnlich zu äußern — eine Absicht, die nach der kurzen Abfertigung derer, die dieses Jahr in Glücksburg ihre Bitten und Klagen anbrachten, nur zu gut gelungen zu sein scheint.

Die Erbitterung, welche diese und andre Maßregeln im Lande hervorgerufen haben, ist außerordentlich. Selbst das (lediglich aus materiellen Gründen, die überdies nicht vollkommen zutreffen) bisher ziemlich dänisch gesinnte Flensburg beginnt zu wanken und Opposition zu machen. Sein Vertreter in der Ständeversammlung trat, in der Regel mit der dänischen Minorität gehend, in der letzten Session wiederholt auf die Seite der deutschen Majorität. Mit schwerem Herzen meldete vor einigen Wochen die „Dannevirke“, wie die Stimmung der deutschen Bewohner der Stadt sich immer mehr von dem entferne, was dieses Blatt „die alte treue Loyalität“ nennt. Als der Bürgerverein vorigen Sommer sein fünfundzwanzigjähriges Bestehn feierte, brachte der zweite Bürgermeister, indem er daran erinnerte, wie vor einem Vierteljahrhundert niemand gedacht haben könne, daß derselbe in kurzer Zeit so viele Dänen zu Mitgliedern zählen würde, einen Toast auf die Hoffnung aus, daß in abermals fünfundzwanzig Jahren hier nur noch dänisch gesprochen werden würde. Die Folge war, daß Tags darauf ein Viertel der Mitglieder ihren Austritt erklärten. Dagegen wächst und gedeiht der Gesangsverein, der keinen notorisch Dänischgesinnten aufnimmt, in einem der Dannevirke „Bestürzung erregenden“ (forbauende) Grade und zählt jetzt bereits 600 Theilnehmer. Man kann nicht sagen, daß die Stimmung in der Stadt

eine prononcirt deutsche sei, sicher aber ist die große Mehrzahl der Bürgerschaft und die bei Weitem überwiegende Masse der jüngeren Generation entschieden antidänisch.

Ganz besonders bezeichnend war ein Vorfall, der im letztvergangnen Juli im Kreise der St. Nicolai Schützengilde stattfand. Diese Gesellschaft ist nicht nur an Zahl die stärkste ihrer Art in Flensburg, sondern erfreute sich auch bisher des Rufes, ein starkes Bouquet dänischer Loyalität zu besitzen. Der König war Patron und erstes Mitglied der Gilde, der Oberpräsident von Flensburg und zahlreiche andere höhere und niedere Beamte befanden sich darin, und die Bürger, die sich betheiligten, standen ebenso wenig im Geruch zur Opposition gegen Dänemark zu gehören. Da mußte es Wunder nehmen, daß, als vor einigen Monaten der Rector des flensburger Gymnasiums, ein gewisser Simensen, der ultradänische Anschauungen zum Besten zu geben liebt, die deutsche Partei zu denunciren für gut fand, eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern dies als ein Aergerniß aufnahmen. Es sollte aber besser kommen. Ein Mitglied der Gesellschaft, der Goldschmied Beyreis hatte sich unterfangen, die dänischen Beamten in der Stadt insgesammt als Spione und Denuncianten zu bezeichnen. Dies war höhern Orts hinterbracht worden, und es war dort beschlossen, eclatante Genugthuung zu fordern. In einer am 19. Juli abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft theilte der Oberpräsident v. Rosen im Namen des Königs mit, daß jene Aeußerung das Allerhöchste Mißfallen erregt und Se. Majestät beschlossen habe, aus der Gilde auszutreten, wofern Beyreis nicht ausgeschlossen werde. Man stimmte sofort darüber ab, und jetzt ergab sich, daß die Gesellschaft bei Weitem weniger als man geglaubt, das Lob loyaler Gesinnung verdiente. Zur Exclusion des fecken Goldschmieds war eine Zweidrittelsmajorität erforderlich, es fanden sich aber von 80 Stimmen nur 49, die, natürlich meist Beamten angehörig, für dieselbe waren. So mußte statt des Goldschmieds der König austreten, ihm folgten sämmtliche Beamte, und die Gesellschaft wurde von der Polizei geschlossen. Bemerkungen hierzu sind wol überflüssig.

Nicht weniger stark ist, wie eine Zuschrift vom ersten August dieses Jahres uns meldet, die Opposition gegen die Danisirung unter den Deutschen in Apenrade, wo das aufdringliche Dänenthum allerdings in besonders widerwärtiger Art sich geltend macht. Nach dem Kriege sollte in den Schulen Deutsch die Hauptsprache sein, jetzt wird in den Elementarclassen nur Dänisch, in den obern nur zwei Stunden wöchentlich Deutsch gelehrt. Die Rectorschule, welcher ein ehemaliger dänischer Lieutenant vorsteht, der gegen den Wortlaut des Gesetzes nicht einmal das theologische Candidaten-Examen gemacht hat, ist so herabgekommen, daß, während sie früher von vielen Auswärtigen besucht war, jetzt selbst Einheimische ihre Kinder anderwärts unterrichten lassen. Statt der deut-

ſchen Gerichtſprache iſt die dänische eingeführt, Decrete und Bekanntmachungen, die der Magiſtrat erläßt, ſind nur in dänischer Sprache abgefaßt, deutsch geſchriebene Eingaben und Documente werden vom Bürgermeiſter als nicht vorhanden betrachtet. Die deutschen Bezeichnungen an Straßenecken, auf amtlichen Schildern u. ſ. w. ſind mit dänischen vertauſcht. Selbſt den würdigen alten Klingelbeutel in der Kirche traf die Verbannung, weil er ſich unterſtand, die Leute auf deutsch an die bibliſche Wahrheit zu erinnern, daß Gott einen fröhlichen Geber lieb habe. Ja ſelbſt der deutsche Nachwächterruf hat ſich von einer ſorgſamen Wohlfahrtspolizei in das alleinſeligmachende Dänisch überſetzen laſſen müſſen.

Zeugniſſe für Dienſtboten und Handwerksgeſellen, die nicht dänisch geſchrieben ſind, werden von der Polizei zurückgewieſen, deutsch abgefaßte Rechnungen, von Handwerkern und Kaufleuten den dänischen Beamten zur Berichtigung überſandt, werden nicht bezahlt. Das Wochenblatt der Stadt erſchien anfangs in deutscher Sprache. Als es während der Erhebung in andre Hände überging, übernahm der Herausgeber die Verpſichtung, die Sprache beizubehalten. Aber nach wenigen Monaten ſchon fing es an dänisch zu reden, und wenn ſpäter gelegentlich noch eine oder die andere deutsche Anzeige darin ſtand, ſo hat ſeit Anfang dieſes Jahres auch dieſe aufgehört, da der Herausgeber, vom Bürgermeiſter dazu angehalten, derartige Annoncen nur dann aufnimmt, wenn zugleich die dänische Ueberſetzung daneben eingerückt wird, und letzteres zu viel Koſten macht.

Im verfloſſenen Jahr kündigte der Vorſtand eines geſelligen Vereins in einer deutsch geſchriebenen Anzeige im Wochenblatt an, daß an einem beſtimmten Tage eine Generalverſammlung ſtattfinden ſolle. Ohne Verzug wurde der Director vor den Bürgermeiſter geladen und ihm von dieſem bedeutet, daß man ſich in Zukunft deutscher Annoncen enthalten möge, da man ſich damit „nur lächerlich mache“.

Um dieſelbe Zeit ſchickte jemand nach der Poſt einen Knaben mit einem Zettel, auf dem in deutscher Sprache bemerkt war, man möge dem Ueberbringer die für den Schreiber des Zettels angekommenen Briefe und Zeitungen mitgeben. Der Poſtmeiſter ſah das Papier an und gab es ſofort zurück, indem er äußerte, er verſtände kein Deutsch. Natürlich wollte er's nur nicht verſtehn. Die Folge ſeines Widerwillens aber war, daß, da der Knabe einen weiten Weg zurück nach Hauſe und dann wieder auf das Poſtcomptoir machen mußte, um eine dänische Beſcheinigung zu bringen, ein angelangter Brief von Wichtigkeit, der ſofortige Erwiderng erheiſchte, erſt am nächſten Tage beantwortet werden konnte.

Der Muſikdirector Lindau aus Preußen hatte zu ſeinen Concerten auf deutsch eingeladen. Darauf wurde er vor den Bürgermeiſter citirt, der, nach-

dem er ihm bemerkt, daß solche Einladungen hier nicht in der Ordnung seien, an ihn das Verlangen stellte, unter die vorzutragenden Musikstücke auch den „Tapperen Landsoldat“ aufzunehmen. Lindau weigerte sich dessen: er wolle keine politischen Lieder spielen. Nun, so solle er wenigstens das dänische Nationallied „Kong Christian stod ved høien Mast“ geben, sagte der Bürgermeister, und um nicht der Erlaubniß Concerte zu geben, verlustig zu gehn, mußte jener sich fügen.

Während das gesammte deutsche Volk bis zu den fernsten Inseln und bis in die Hinterwälder Amerikas hinein den Schillertag festlich beging, durfte in Apenrade eine Feier nicht stattfinden. Eine Gesellschaft hatte auf den zehnten November einen Ball angesetzt. Kaum kommt dies der Polizei zu Ohren, als sie den Vorsteher rufen läßt und denselben einem förmlichen Verhör unterwirft, ob damit nicht eine Demonstration beabsichtigt sei. Darüber beruhigt, verbietet der Bürgermeister jeden etwaigen Toast auf Schiller, und so mußte man sich begnügen, den Manen des Nationaldichters eine stille Vibration zu weihen.

In ähnlicher Weise verfährt das Pämenthum in andern Städten des Herzogthums gegen die Deutschen, und wenn es ihm gelungen ist, die Einen und die Andern einzuschüchtern, so versucht doch noch immer die große Mehrzahl auch in den kleinen Dingen des Alltagslebens nach Kräften Opposition zu machen, und von einer Verschmelzung der Parteien ist auch in dieser Beziehung nicht entfernt die Rede. Eine Reaction, eine Restauration des alten Verhältnisses würde von der großen Mehrzahl der Schleswiger mit dem Gefühl willkommen geheißen werden, mit dem ein vom Alp Gedrückter den Morgen begrüßt, der ihn von seiner Last befreit. Die letzte schleswigsche Ständeversammlung hat uns nicht im Unklaren darüber gelassen, was der Wille des Landes ist. Selbst die Dänen in derselben leugneten nicht, daß, wenn das Sprachrescript der Abstimmung des Volkes in den betreffenden Bezirken unterworfen würde, der Fall desselben unzweifelhaft wäre. Nicht viel weniger stark hat sich in den Wahlen die öffentliche Meinung gegen andere seit 1851 verfügte Maßregeln ausgesprochen. Käme es auf die Stände an, wäre Schleswig organisiert, wie es nach den dem Patent von 1852 vorausgegangnen Verhandlungen sein sollte, hätten seine Vertreter dieselben Rechte, wie die des Königreichs, so fielen der Reichsrath, der Gesamtstaat und alles, was damit zusammenhängt, alles was Schleswig von Holstein trennt, vermuthlich schon in den ersten Tagen der nächsten Session der Stände vor dem Votum einer Majorität, die mehr als zwei Drittel der Bewohner des Landes und unter diesen die wohlhabendsten und intelligentesten vertritt, in Nichts zusammen.

Holstein und Schleswig sollten gleichberechtigt sein. Für Holstein und Lauenburg ist die Gesamtstaatsverfassung aufgehoben, also ist sie auch für Schleswig aufzuheben. Die Verordnung von 1855, welche jene Verfassung

brachte, sollte für alle vier Theile der Monarchie gelten; der Reichsrath ein Vertreter der Totalität dieser Theile sein, also war die Aufhebung der Verfassung für zwei Theile eine solche, durch welche die Geltung derselben für alle aufhörte. Sollte der Gesamtstaat bloß für Dänemark und Schleswig fortbestehn, so bedurfte es dazu eines neuen Gesetzes, und dieses hätte nur rechtlichen Bestand erlangen können, wenn die Stände Schlesiws es gutgeheißen hätten. Die Rechte und Interessen des Herzogthums waren selbst damals nicht ausreichend gewahrt, als die Verordnung von 1855 noch für alle Theile der Monarchie galt und der dänischen Majorität im Reichsrath außer den schleswigschen Stimmen holsteinische und lauenburgische gegenüberstanden. Jetzt ist dies noch weit weniger der Fall, und so kann man in dem Patent, welches 1858 den Gesamtstaat und den Reichsrath nur für die zum deutschen Bunde gehörigen beiden Herzogthümer aufhob, nur einen Act erkennen, der die Einverleibung Schlesiws in Dänemark vorbereitet, ja der, zusammengehalten mit den zahlreichen Danisirungsmaßregeln in Kirche und Schule, in den Kreisen der Beamten und der von Concessionen abhängigen Gewerbe, so wie verglichen mit den auf völlige Losreißung des Herzogthums von Holstein berechneten Verfügungen, bereits eine thatsächliche Incorporation ist.

Die Stände Schlesiws haben in ihrer diesjährigen Session das ihnen auch in Sachen des Gesamtstaats zustehende Wort verlangt. Sie haben gegen das Fortbestehn der Verordnung vom zweiten October 1855 für Dänemark und Schleswig, gegen die Rechtsbeständigkeit der vier ersten Paragraphen der Sonderverfassung für Schleswig, über welche die Landesvertretung nicht berathen durfte, gegen jede ohne Vernehmung der Stände Schlesiws vorzunehmende Ordnung der Verhältnisse dieses Herzogthums zu den übrigen Theilen der Monarchie und gegen alle bisherigen und zukünftigen auf eine Lostrennung Schlesiws von Holstein gerichteten Maßregeln in der Sechszwanzigeradresse feierlich Verwahrung eingelegt. Jenes Verlangen ist unerfüllt geblieben, dieser Protest durch einen Willküract des Präsidenten verhindert worden, zum giltigen Beschluß zu werden und als solcher an den König zu gelangen. An uns in Deutschland ist es nun, die Forderungen und Beschwerden Schlesiws zu den unsern zu machen. Es ist zu sorgen, daß die Gesamtstaatsverfassung wie für Holstein und Lauenburg, so auch für Schleswig suspendirt, und daß den Schlesiwigern gestattet werde, sich über ihre Stellung in der dänischen Monarchie rückhaltlos auszusprechen. Sie werden dann, daß sind wir sicher, mit großer Majorität und mit gleicher Energie wie die Holsteiner sich gegen die 1855 beliebte Gesamtstaatsverfassung als eine nicht zu gedeihlichen Zielen führende erklären und ohne sich auf Vorschläge einzulassen, in denen nur eine Abänderung der Gesamtstaatsidee läge, die Forderung stellen, daß ihnen von der Regierung auf Grund der alten Landesrechte zeitgemäße Vorlagen ge-

macht werden. Diese Forderung wäre dann von Deutschland zu unterstützen, ihre Erfüllung, falls sie verweigert würde, zu erzwingen. Es wäre zurückzuführen zu den beiden ersten Fundamentalsätzen des schleswig-holsteinischen Rechts, zu denen, nach welchen die Herzogthümer Schleswig und Holstein selbständige, fest mit einander verbundene Staaten sind.

Ob auch an den dritten erinnert werden kann, nach welchem in den Herzogthümern der Mannstamm herrscht, ist eine Frage, deren Beantwortung von den Umständen abhängt. Auch das londoner Protokoll ist wol kein Document, das für die Ewigkeit unterschrieben ist. Doch glauben wir, daß die Gegenwart nicht danach angethan ist, es schon in Frage zu stellen. Ein Angriff auf das Patent von 1852 dagegen würde ausgeführt werden können, ohne daß damit sofort eine Einmischung der fremden Großmächte provocirt wäre. Das Protokoll schloß bloß die Möglichkeit des Zerfalls der dänischen Monarchie in zwei von verschiedenen Linien beherrschte Staaten, nicht die Umbildung derselben in eine Gestalt aus, welche dem Zwillingstaat Schweden-Norwegen gleichen würde.

Preußen hat für Ordnung der einen von den beiden 1851 gegen den Wunsch der Nation gewendeten Angelegenheiten in einer vollkommen richtigen Weise gesprochen. Es hat in der kurhessischen Frage das von der Gegenpartei angefragte Compromiß abgelehnt und das alte gute Recht vertreten. Möge es dasselbe in der schleswig-holsteinischen thun. Was dort die Verfassung von 1860, das ist hier eine jede Verfassung, die sich auf das Patent von 1852 gründet, gleichviel welche. Wird dort die Probe für die Entschlossenheit des berliner Cabinets in dem bevorstehenden Zusammentritt der Stände kommen, so ist sie auch hier nicht fern, da demnächst auch in Schleswig-Holstein wieder Stände tagen werden, von denen zu erwarten ist, daß sie, durch die Erfahrung belehrt, wie mit einem Compromiß nichts zu erreichen ist, einfach das alte Recht zurückfordern werden.

Damit aber Preußen hier thun kann, was wir für seine Pflicht halten, bedarf es einer Ermuthigung von der gesammten Nation. Erwarten wir von ihm ein beherztes Auftreten, so zeigen wir anderen uns ebenfalls beherzt. Ohne einen mächtigern Rückhalt in der öffentlichen Meinung als der ist, den es bisher fand, wäre ein energisches Vorgehn in der Sache Schleswig-Holsteins nicht Beherztheit, sondern Tollkühnheit. An uns ist's, durch fleißiges, eifriges Arbeiten in Privatkreisen, in der Presse, durch unsre Abgeordneten in den Volksvertretungen auf die Regierungen zu wirken, daß der Bundestag seine volle Schuldigkeit thut. Bis jetzt ist davon, wie in andern Fragen so auch in dieser fast nur von Preußen gehofft, wenig für Preußen gethan worden. Mag etwas Wahres daran sein, wenn man sagt, Preußen müsse sich das Vertrauen des übrigen Deutschland erst noch verdienen, so hat der Gegenwurf, das

übrige Deutschland erschwere ihm dahinzielendes Handeln durch sein Mißtrauen, sicher weit mehr Berechtigung. Glauben wir statt zu zweifeln, geben wir uns hin, statt zu mäkeln, und es wird sich durch die Wechselwirkung zwischen der Nation und der mächtigsten ihrer Regierungen eine Schwung- und Schlagkraft entwickeln, mit welcher gerüstet, wir in Bezug auf unsre Interessen in Transalpingien mit viel größerer Begründung das zuversichtliche Wort des italienischen Patrioten nachsprechen können: „Wir wollen Herr sein in unserm Hause, mögen die Allmächtigen der Erde es wollen oder nicht wollen!“

Das Ende der Bourbonenherrschaft in Neapel.*)

Neapel, am 7. Sept. 1860.

„Don Liborio“ — so fragte im Juni dieses Jahres den eben zum Minister des Innern ernannten altliberalen Advocaten Romano einer seiner ehemaligen Klienten, „wen werden Sie jetzt verrathen, den König oder Garibaldi?“ — „Aber,“ antwortete Romano, „ich bin ja jetzt constitutioneller Minister!“

Diese Unterhaltung fand im Café d'Europa statt, dem am Zusammenstoß der Toledo- und Chiajastraße dem Largo di Palazzo gegenüber so herrlich gelegenen Caffeehause, dem stets brodelnden Heerde der politischen Unruhen Neapels, seit diese nicht mehr das Dunkel der Verborgenheit zu suchen brauchen. Liborio Romano hatte ebenda noch vor wenigen Wochen eine Collecte für Garibaldi in Circulation gesetzt, auf welcher außer dem seinigen noch die Namen mehrerer seiner späteren Collegen im Cabinet des constitutionellen Königs verzeichnet standen.

Ein lautes Gelächter von den Marmortischen rings umher erschallte auf diese verlegenen Worte des alten Verschwörers, welcher, theils um sich der unangenehmen Lage zu entledigen, theils wohl auch um über seines Herzens

*) Mittheilungen eines preussischen Diplomaten, die wir als Gegenstück zu den enthuftastischen Beschreibungen geben, welche uns bisher von dem 7. September in Neapel, namentlich von den englischen Blättern, geliefert wurden. Die hier und da durchscheinende politische Ansicht ist selbstverständlich nicht die unsere. D. Red.